

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

122 (24.5.1862)

Beilage zu Nr. 122 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 24. Mai 1862.

Badischer Landtag.

77 Karlsruhe, 14. Mai. Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Schluß des ausführlichen Berichts aus Beilage Nr. 119.)

Laurey (von Karlsruhe): Es sind schon oft klagende Stimmen aus der Kommission über dieses Gesetz zu uns gekommen, die sich bald über diesen, bald über jenen Punkt beschwerten, und auch heute wieder hat ein Mitglied derselben der schlimmen Stellung der Laien gedacht, die sich in der Kommission befanden. Dieses Mitglied mag sich beruhigen. Eine solche schlimme Stellung haben nicht bloß die Laien, sondern auch die Rechtsgelehrten. Wenn wir aber anderer Anschauung sind, so können wir nicht verhindern, daß wir uns über Das, was vorgebracht wird, etwas äußern. Die Sache ist übrigens nicht neu. Diese schlimme Stellung und diese Eigenthümlichkeit in Beziehung auf die Gerichtsorganisation in diesem Hause und in der Kommission ist alt. Das war bei allen früheren Kommissionsverhandlungen so und besonders so bei der jetzigen Kommission, deren Mitglied ich selbst im Jahr 1848 war. Das kommt aber aus dem ganz einfachen Grunde her, weil alle äußeren Organisationen etwas durchaus Willkürliches sind und es keine absoluten Gründe gibt, das Eine oder Andere vorzuziehen, und ich gestehe offen, daß von den Gründen, die man heute vorbrachte, wenigstens $\frac{2}{10}$ zu viel oder zu wenig, oder gar nichts beweisen. Wenn Sie mich fragen: warum haben wir 12 Geschworne, oder nicht 10 oder 15? so kann ich es Ihnen nicht sagen, und wenn Sie mich fragen, warum verurtheilen wir einen Angeklagten mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen und nicht mit $\frac{1}{2}$, so kann ich es Ihnen wieder nicht sagen. Ich kann zwar Gründe dafür beibringen, allein wenn Sie mir Gründe für eine andere Zahl bringen, so muß ich sie auch billigen. Wenn Sie mich fragen, warum man mit dem 21. Jahre volljährig wird und nicht mit dem 22., ich kann es Ihnen nicht sagen. Beides wäre möglich, und so ist es bei Organisationsfragen, wo es sich um etwas rein Willkürliches handelt. In der Hinsicht gebe ich dem Hrn. Abg. Haager Recht; man muß sich hier gewissermaßen auf den historischen Boden stellen und sich innerhalb Dessen, was einmal geworden ist, so gut als möglich bewegen, vorbehaltlich jedoch eines andern Satzes, der für seine Ansicht nicht spricht, des Satzes nämlich, daß man das wirklich Bessere nicht verläßt. Soweit darf der historische Boden nicht gehen, und alle seine Anschauungen für die dritte Instanz sind von dieser Rücksicht aus irrig. Daß dies ein altes Rechtsrecht ist, gilt nicht, denn sonst müßten wir die Tortur und viele andere Dinge beibehalten, weil diese damals ausgeübt haben. Wenn man auf diese Frage eingeht, so behaupte ich, daß der größte Theil der Gründe, die man gehört hat, von einer irrthümlichen Anschauung ausgeht. Es gibt in Zivilsachen keinen andern Instanzenzug als in Kriminalsachen. Jenes der Grund, daß man nicht das beste Gericht für alle Fälle haben kann, hat den Instanzenzug herbeigeführt. Wenn die alten Herren, die die Bundesakte machten, dies nicht empfunden haben, so lag es eben darin, daß man über diesen Instanzenzug gar nicht im Klaren war. Doch wollten sie aber haben, daß das letzte Gericht ein solches da sei, dem die nöthige Unabhängigkeit und Urtheilsfähigkeit innewohnt. Das ist der Sinn. Sie wollten sich nicht begnügen lassen mit der untersten oder schlechter organisierten zweiten Instanz, sondern sie wollten ein gut organisiertes letztes Gericht. Daß sie sich irrten, sehen wir heute. Sie haben dies als ein Recht der deutschen Nation zugestanden, aber mehrere Mitglieder, die heute gesprochen haben, empfinden es bloß als eine Pflicht, von der sie sich gern losmachen. Ich sage, es gibt in Zivilsachen keinen Grund für den Instanzenzug, der nicht auch für Kriminalsachen gilt, und wer in den letzteren für eine Instanz ist, kann es auch in den ersteren sein und muß es sein, denn in Kriminalsachen wirkt dasselbe Moment wie in Zivilsachen, nämlich wesentlich das Bedürfnis, eine gewisse Zahl von Fällen auszuscheiden unter der Voraussetzung, daß sich die verlegte Partei bei einem Urtheil geringerer Qualität beruhigt, und auch unter Beschluß, daß wir bloß ein Gericht haben wollen, hat daran nichts geändert. Es ist immer noch ein Räuberwerk vorhanden, das die Ausscheidung vornimmt, nämlich der Ankläger und die Anklagekammer. Der Hr. Staatsminister hat aber vollkommen Recht, wenn er sagt, es lasse sich nicht nachweisen, daß 3 Instanzen theurer sind als 2. Man kann 3 Instanzen so organisieren, daß sie wohlfeiler sind als 2, und 2 so organisieren, daß sie weit theurer sind als 3. Ja es ist das Erstere sogar leichter, allein wir brauchen dazu eine Reihe Hilfsmittel.

Der Beweis, daß ein großer Theil der Gründe, die wir hörten, unrichtig ist, liegt darin: Man sagt, zuerst bringt man Alles bei dem Amtrichter an, und von diesem kann man appellieren, wenn man sich nicht beruhigen will; allein gleichwohl gestehen wir bei einer Masse von Sachen zu, daß man nicht appellieren darf, indem man sagt, es müsse sich wenigstens um mehr als 50 fl. handeln. Da haben wir also für eine schöne Zahl von Prozessen eine einzige Instanz, und sind diese Prozesse nicht etwa von demselben Material, wie die werthvolleren? Ist ein Darlehen von 25 fl. nicht so gut, wie ein solches von 1000 fl.? Kann die Rechtsfrage bei dem einen nicht von so großer Wichtigkeit sein, wie bei dem andern? Es kann über eine Erbschaft von 100 fl. gestritten werden; allein kann dieser Fall nicht eben so juristisch wichtig und verwickelt sein, wie ein Fall, wo es sich um 100,000 fl. handelt? Der juristische Werth des einen Falles ist durchaus so groß wie der des

andern Falles. Man sagt aber eben, es ist nicht der Mäße werth, daß wir wegen einer so kleinen Summe einen so großen Apparat in Bewegung setzen, denn sonst würden wir lieber aus dem Beutel der Staatskasse die Sache selbst bezahlen. Wir lassen auch von der ersten Instanz an eine zweite appellieren, allein dort ist auch wieder die Schlussinstanz für eine große Zahl von Prozessen. Alle Prozesse unter 500 fl. Werth haben nur 2 Instanzen; allein weil noch immer viele Urtheile appellieren, so ferner gesagt, wenn 2 gleichmäßige Urtheile vorliegen, darf nicht an die dritte Instanz gegangen werden. Damit haben wir freilich erreicht, daß unsere dritte Instanz ein kleineres Kollegium werden konnte und nur in einem Senat getheilt wird. Ich räume nun vollkommen ein, es liegt ein großes Moment in dem Vorhandensein eines solchen obersten Gerichts und es sorgt, obgleich nur ein ganz kleiner Theil von Streitigkeiten an dasselbe kommt, in einem gewissen Sinn für die Rechtseinheit, jedoch nicht in hohem Grade. Eine Masse unserer Prozesse wird von den Amtsgerichten und den Hofgerichten entschieden, wobei man, wenn man die Entscheidungen zusammenstellt, die Rechtseinheit absolut vermisst. Das Unglück ist aber auch nicht so groß. Jedenfalls haben wir etwas erreicht, und das Letzte, was wir erreichen können und auch bei dem Oberhofgericht erreichen, ist das, daß irgend Jemand Recht behalten muß. Ob es gerade das Rechte behält, können wir nicht beweisen, denn das Eine und das Andere ist möglich. In welchen Täuschungen man sich hier wiegen kann, kann ich durch einige Bemerkungen des Hrn. Abg. Alpenbach beweisen. Er kann zufrieden sein, daß er nicht zu viel mit dem Wagen zu thun hat, denn wenn er so wägen würde wie vorher, so würde er schlechte Geschäfte machen. Er sagt, jetzt haben wir 12 Kollegialstimmen, die sprechen, künftig aber nur 10. Ich sage aber nein, wir haben in beiden Fällen 5, denn er wiegt Dinge zusammen, die nicht zusammen gewogen werden können. Ich will ihm beweisen, wie es mit jenen 12 Stimmen zugehen kann.

Wir haben einen Amtrichter, 5 Hofgerichtsräthe und 7 Oberhofgerichtsräthe. Nun ist der Fall nicht unerhört, daß der Amtrichter für den Kläger urtheilt und ebenso die 5 Hofgerichtsräthe und 3 Oberhofgerichtsräthe. Dieser Mann hat 9 Stimmen für sich und zwar 8 hohle Kollegialstimmen, allein mit 4 wird der arme Mann abgewiesen. Es urtheilen nämlich nur die Stimmen der letzten Instanz, und wenn man diese aus 7 Personen in beiden Fällen bestehen läßt, so urtheilen eben 7 Stimmen, und wenn man auch 10 Instanzen macht und die letzten 7 Stimmen hat, so urtheilen immer nur 7. Dessenungeachtet behaupte ich, daß der Regierungsentwurf in der That gerade aus den Gründen, aus denen man die dritte Instanz, je nachdem man organisiert, wohlfeiler und einfacher machen kann, nicht mehr Aufwand erfordert und Entwicklung mit sich führt, als der Vorschlag, der von andern Seiten gemacht wird, und wenn andere Gründe es räthlich machen, das System der 3 Instanzen, die vorhanden sind, anzunehmen, so scheint es auch angemessen, es dabei zu lassen. Ich sage, dieses System ist nicht verwickelter; denn es ist nicht die Sache der künftigen Prozedur, daß man Alles an das Gericht dritter Instanz kommen läßt, sondern es wird nur eine geringe Zahl von Fällen dahin kommen. Es wird eine Grenze festzusetzen sein, wodurch das Appellationsrecht in einer großen Zahl von Fällen beseitigt wird, und die Vererber der 2 Instanzen werden in allen diesen Fällen nur den Genuß von 2 Instanzen haben. Auch diejenigen, die bloß für eine Instanz sind, werden diesen Genuß haben, nur daß sie sich beim Spruch des Amtrichters beruhigen müssen. Wenn sie aber annehmen, daß bei dem Verfahren, wie es die Regierung vorge schlagen hat, in manchen Fällen, jedoch nur in manchen 3, 5 und 7 Richter urtheilen, so hat man allerdings 15; allein je nachdem man eine Beschränkung eintreten läßt, fällt eine mehr oder weniger große Zahl von Fällen weg, und nur 8 urtheilen. Wenn man aber den andern Vorschlag annimmt, der von 3 Richtern auf 7 geht, so hätte man in allen Fällen, wo man die zweite Instanz zuläßt, 10 Richter, und je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, kommt aus der Zahl von 10 eine größere Summe heraus, als aus der Summe von 15 und 8. Es kommt einzig darauf an, wie die Beschränkungen in Beziehung auf die Oberappellation und die Erweiterungen in Beziehung auf die Zulassung zur zweiten Instanz sind. Wenn man bei der zweiten Instanz Beschränkungen eintreten ließe, so läßt sich nicht verkennen, daß man weiter gehen muß, als bei 3 Instanzen. Eine Appellationssumme für eine Instanz z. B. von 1000 fl. geht nicht an, und selbst 500 fl. scheinen mir viel gegenüber von dem Umstand, daß wir in erster Reihe ein Gericht von 3 Personen sprechen lassen, während bis jetzt bei 500 fl. 5 Richter sprachen. Die ganze Frage steht aber in engster Verbindung mit der Art und Weise des Verfahrens und damit, was in der Gerichtssitzung erledigt werden kann. Wenn wir das Verfahren so lassen wie jetzt, nämlich eine absolut schriftliche Grundlage fordern, so liegt nicht viel daran, wie viel Instanzen wir haben. Wenn wir eine andere Grundlage schaffen wollen, so ist wünschenswerth, sich in der Zahl der Instanzen zu beschränken, und auch das Moment kommt in Betracht, ob das Bedürfnis des Kassationshofs mehr oder weniger hervortritt. In Zivilsachen hat das Verfahren niemals die große Bedeutung, besonders bei unserer Gesetzgebung, wo der Zeugnissbeweis in vielen Fällen ausgeschlossen ist und es eines so großen Apparats von Material nicht bedarf, als in dem Kriminalprozeß, schon deshalb nicht, weil im Allgemeinen das Zivilrechtverhältnis z. B. durch Urkunden sichtbar wird, während umgekehrt das Kriminalverhältnis bei Demjenigen, der ein Verbrechen begeht, so beschaffen ist, daß die Sache möglichst dunkel liegt, man also,

um dem Geheimniß auf die Spur zu kommen, so großen Apparat braucht. Ich meine, daß man unter den bestehenden Verhältnissen und nach der bisherigen Art der Entwicklung unserer Jurisprudenz, sowie im Hinblick darauf, daß auch in andern Ländern die 3 Instanzen beibehalten sind, es dabei lassen sollte, und nicht genug Gründe vorhanden sind, dieses Drei-Instanzen-System in dem Sinn, wie ich es dargestellt habe, und in welchem Sinn es allein existirt, zu beseitigen. Es ist unsere Gewohnheit, es zu haben und das Oberhofgericht zu haben, und ebenso auch eine mit noch andern Interessen verknüpfte, vorhandene Gewohnheit des Landes, die Hofgerichte zu haben. Ich gehe nun auf den zweiten Punkt über, wo ich ebenfalls für den Regierungsentwurf spreche, darauf nämlich, daß der Antrag der Regierung rücksichtlich der Appellationsinstanz angenommen werden möge, gegenüber den beiden Appellationsgerichten, die die Kommission vorschlägt. Zunächst sollten diejenigen, die die Appellationsgerichte in Zivilsachen vertheiligen, gar nicht gegen die Aufhebung der dritten Instanz sein, und ja nicht sagen, diese dritte Instanz werde ein Riesenkörper; denn ein solches Appellationsgericht hätte dieselbe Zahl von Appellationsgegenständen zu erledigen, ja nach meiner Ueberzeugung das Doppelte von Dem, was in der zweiten Instanz jemals anwachsen kann, z. B. alle Prozesse der Amtrichter müßte es erledigen, und alle Prozesse, die in Folge von Appellationen gegen die Kreisgerichte vorkommen. Das ist eine viel größere Masse, als der angebliche Riesenkörper erhalten soll. Diese Appellationsgerichte müßten verurtheilt werden von allen Denjenigen, die für 3 Instanzen sind; denn solche Körper führen alle Nachteile mit sich, die von den Begnern auseinandergelegt worden sind, und auch mir gefallen dieselben nicht ganz. Ohne zu untersuchen, ob das von dem Hrn. Abg. Haager gebrauchte Bild meinen Anschauungen entspricht, so trete ich ihm doch einigermaßen bei. Die Appellationsgerichte, wie sie die Kommission vorschlägt, sind eigentlich erst gemacht, es ist erst Raum für sie geschaffen worden, und man kann nicht recht begreifen, was sie sein sollen. In Kriminalsachen hat man ihnen etwas beigegeben, was man niemals hätte erwarten sollen, nämlich die Schwurgerichtssachen. Diese kann ja ein Kreisgericht gut besorgen, warum also den Appellationsgerichten sie anhängen? Diese müßten ja herumfahren, und man könnte fast glauben, es sei hiedurch eine Art Vergnügen für diese Herren, oder doch für die Vorstände, gewünscht oder beabsichtigt worden. Warum also diesem Gericht sie zuweisen? Ein Gericht aber, das bloß Zivilsachen entscheidet, mag ich nicht. Ich schätze die Arbeitstheilung hoch, da wo sie angebracht ist. Bei dem Richter ist eine solche nicht möglich in dem Sinn, daß er nicht über den ganzen Umfang Dessen, was er zu beurtheilen hat, eine gewisse Herrschaft des Geistes übt. Ein Richter muß ein gebildeter, tüchtiger und unterrichteter Mann sein, er kann nicht gewinnen durch Einseitigkeit, sondern er muß dem Leben nahe stehen und nicht bloß seine Spitzfindigkeiten üben. Das ist auch der Grund, warum das Volk nicht so viel Glauben an die Ziviljustiz als an die Kriminaljustiz hat. Die Ziviljustiz wird überall nach einer Art Spitzfindigkeit schmecken, sie enthält nicht das klare Leben wie die Kriminaljustiz, und deshalb gehen die Leute gern in das Drama eines Kriminalprozesses und nicht in die langweilige Aufführung eines Zivilprozesses. Der Prozeß selbst interessiert sie aber sehr, indem die Leute, die sich des Rechts, wie man sagt, erfütigen, zugleich, wie der Hr. Abg. Kirsner mit Recht bemerkt hat, so erheblichen Durst bekommen, daß sie in das Wirthshaus laufen. Diese Appellationsgerichte, meine Herren, gefallen mir aber auch aus einem andern Grund nicht; denn wenn man auch behauptet, es sei ein so großes Glück, wenn man die Ziviljustiz zentralisirt, wobei man aber immer vergißt, daß man, indem man zentralisirt, sie in Senate zerlegt, und nur irrthümlich meint, man habe dadurch etwas zentralisirt, so muß ich gestehen, daß, wenn man in unserm Lande 2 solche Gerichte haben kann, dies auch keine Zentralisirung ist; allein ich mag diese Zentralisirung der Justiz gar nicht so sehr, und wenn es nichts kosten würde, und die Sache einfach zu machen wäre, so würde ich noch weniger zentralisiren. Die Justiz ist ja nicht für die Idee, sondern für die Leute, und diese haben die Justiz viel lieber bei sich in der Nähe, als eine Zentralisirung derselben. Wir wollen mit möglichstem Anschluß an die bestehenden Verhältnisse verfahren, und was mir bei dem Regierungsvorschlag besonders gefällt, ist Das, daß er gestattet, sich an das Bestehende anzuschließen. Er läßt die Hofgerichte in ihrem Wesen, und auf das Wesen kommt es an, nicht auf den Namen; man kann ihnen einen Titel geben, welchen man will. Er läßt die Hofgerichte da, wo sie jetzt sind; er misachtet nicht den Werth und die Bedeutung für die Städte, worin sie sich befinden, und ändert überhaupt gar nichts. Diese Kollegien werden dieselben bleiben, oder noch etwas verstärkt werden müssen. Das allein würde für mich schon entscheiden; denn eine solche Schonung der Lokalinteressen, wenn man keinen Vortheil von einer Aenderung hat, ist ein Gebot des Rechts oder der absoluten Billigkeit, und dann reduziert sich eben doch Alles, was man gegen die fragliche Einrichtung vorbringt, dahin, daß ein Mißtrauen gegen diese Gerichte sich geltend machen könne. Ich kenne dieses Mißtrauen nicht und läugne es, wie ich überhaupt läugne, daß ein Mißtrauen in der Organisation zu liegen pflegt. Das ist nicht der Fall. Es liegt in der Regel in dem Verfahren, das bei den Behörden, die irgend Etwas zu thun haben, stattfindet. In den Organisationen liegt in der Regel kein Keim eines solchen Mißtrauens, weil sie etwas Zufälliges sind, und ich wüßte auch nicht, in welcher Weise sich dieses Mißtrauen geltend machen könnte. Wenn ein öffentliches Verfahren besteht und die Parteien den Zutritt

dazu haben, so sind sie im Augenblick von dem Eindruck überwältigt, den das öffentliche Verfahren macht, und je größer dieser ist, um so mehr finden sie, daß ein Mißtrauen ungegründet ist. Wenn gleichwohl ein Mißtrauen besteht, so kann man dasselbe durch seine Einrichtung beseitigen.

Der Herr Staatsminister hat trefflich dargelegt, wo dieses Mißtrauen oft liegt, nämlich in der eigenen Unstillschkeit und Beschränktheit Derjenigen, die davon sprechen; und vollkommenes Recht hat er, wenn er sagt, es sei dies kein ausschließliches Vorrecht bestimmter Klassen. Ich glaube, daß dieses Mißtrauen nicht gerechtfertigt, nicht zu achten und nicht Etwas ist, was zu fürchten ist oder eine Besorgniß einflößen kann. Würde wirklich dieser Fall eintreten, so wäre es noch Zeit, weitere Gerichte zu ernennen, d. h. wenn unsere Justiz unter diesem Mißtrauen leiden sollte, so würde ich sagen, zu den beiden Gerichten sollen weitere errichtet werden, und bekennen, daß ich befehrt sei; allein umgekehrt, von diesen zwei Gerichten auf den einfacheren Modus zurückzuführen, ist schwer, und Niemand wird es einfallen, die Organisation so zu verändern. Versuchen wir es also mit dem Projekt, wie es die Regierung vorgeschlagen hat; denn ich bin überzeugt, daß es unter den gegebenen Verhältnissen der vernünftigste Vorschlag ist, den man machen kann.

Abg. Knies rechtfertigt seinen Antrag gegen die gemachten Einwürfe, will sich aber mit dem Gedanken bescheiden, diese Frage angeregt zu haben, und zieht deshalb seinen Antrag zurück.

Abg. Frölich schließt sich bezüglich des über §. 25 Gesagten dem Abg. Haager an.

Abg. Kirsner dankt dem Abg. Knies für das Zurückziehen seines Antrags.

Abg. Artaria hält eine Andeutung über die Zusammenfassung und Stellung der Appellationsenate für wünschenswerth.

Staatsminister Dr. Stabel: Der §. 25 sei nicht richtig ausgelegt worden; die große Regierung wollte sich dadurch bloß die Möglichkeit offen halten, aus dem einen in den andern Senat zu versetzen. Gegen eine andere Redaktion sei nichts einzuwenden.

Abg. Mays motivirt seine Abstimmung. Entscheidend für ihn sei die Schwierigkeit, bei dem Vorhandensein der zwei Senate die Rechtseinheit zu wahren. Befremdend sei es ihm gewesen, von dem Abg. Haager zu hören, daß das Vertrauen zu den Hofgerichten in der Kriminaljustiz liege. Es beruhe vielmehr in der Ziviljustiz und darin, daß von ihnen die Schwurgerichte besetzt werden. Man könnte eher sagen, die Hofgerichte genießen Vertrauen nicht weil, sondern trotz dem die Kriminalfachen mit ihnen verbunden sind. Gegen die Bemerkung des Abg. Lamey, die Schwurgerichte schlossen sich viel natürlicher an die Kreisgerichte als an die Appellationsgerichte an, erwiedere er, daß die Schwurgerichte bisher schon bei den Hofgerichten waren, und daher nur eine natürliche Fortsetzung dieses Verhältnisses haltfände, das ähnlich sich in Frankreich, Rheinhessen und Bayern findet.

Abg. Prestinari: Er gehöre in der vorliegenden Frage nicht zur Kommissionsmajorität, sei daher auch nicht berufen, für den Kommissionsantrag zu sprechen. Er habe sich bemüht, in dem Bericht die Gründe für und gegen einen jeden der 3 Vorschläge unbefangenen darzulegen. Seine persönliche Ueberzeugung betreffend, sei er von Anfang an dem System der zwei Instanzen zugethan gewesen und ihm nicht untreu geworden, trotz der scharfen Kritik, die dieses System erfahren. Er freue sich aber doch, daß der Abg. Knies seinen Antrag zurückgezogen; denn es sei ihm mehr daran gelegen, daß unsere Justizreform überhaupt zu Stande komme, als daß es mit dieser oder jener Modalität geschehe. Er werde für den Regierungsentwurf in der Voraussetzung stimmen, daß kein Wechsel unter den Mitgliedern der Appellationsenate und Kreisgerichte stattfindet.

Rufel: Ehe ich die Ansicht der Mehrheit der Kommission vertrete, erlaube ich mir, was meine persönliche Stellung zu den 2 Instanzen betrifft, ganz Demjenigen zuzustimmen, was der Hr. Abg. Prestinari gesagt hat. Ich habe sogleich in einer der ersten Sitzungen der Kommission einen Antrag gestellt, wie er unter Nr. 3 des Berichts enthalten ist, ihn aber zurückgezogen, weil ich dadurch die Einführung einer Gerichtsverfassung weder unmöglich machen noch verzögern wollte, und deshalb würde ich auch heute nicht dafür gestimmt haben. Was die Frage betrifft, über die jetzt allein zu entscheiden ist, ob die zweite Instanz in Zivilsachen in Appellationsenaten oder Appellationsgerichten bestehen solle, so scheint die ganze Diskussion auf einer Verwirrung und Verwechslung zweier Dinge zu beruhen, die verschieden sind. Es handelt sich um 2 ganz verschiedene Fragen. Die erste ist die: Will man für die Appellationen in bürgerlichen Rechtsfachen vollkommen selbständige Gerichte haben, oder sollen es Appellationsenate sein, wie die Regierung vorschlägt, und wornach sie nicht vollkommen selbständig sind? Die zweite Frage ist die: ob, wenn man selbständige Gerichte haben will, es 2 oder 4 sein, ob sie da oder dort, oder an demselben Ort sein sollen, wo die Kreisgerichte sind. In dem Gesetzentwurf ist als Grundsatz aufgestellt worden, daß über die Zahl, die Besetzung und den Sitz der Gerichte bloß die Regierung entscheiden solle, und die Kommission hat nur deshalb in dem Bericht den Satz aufgenommen, daß sie zwei Appellationsgerichte für genügend halte, weil darin ein Motiv für sie lag, diesem System den Vorzug zu geben.

Die Kommission ist aber davon ausgegangen, daß sie die Appellationsenate nicht gerade von 4 auf 2 herabsetzen wollte, sondern sie wollte den Grundsatz verwerfen, auf dem diese Enate beruhen, und hier muß ich mir auf verschiedene Aeußerungen, die über die Absicht der Gesetzentwurf gefallen sind, eine Erläuterung erlauben. Wir können nicht warten, bis der §. 25 zur Berathung kommt, denn wenn wir heute darüber abstimmen, ob Appellationsenate errichtet werden sollen, so müssen wir wissen, was sie sind, und wissen, worin sie sich von den selbständigen Appellationsgerichten unterscheiden. Sie ergeben aus dem §. 25 der Regierungsvorlage, daß die Mitglieder der Kreisgerichte ausnahmsweise auch zu den Ap-

pellationsenaten gezogen werden können. Der §. 25 spricht bloß von der bürgerlichen Rechtspflege, und es können also in bürgerlichen Rechtsfachen die Mitglieder der Kreisgerichte auch den Berathungen der Appellationsgerichte anwohnen. Umgekehrt erheben sie auf Seite 276 der Motive der Regierungsvorlage, daß die Regierung beabsichtigt aus den Appellationsenaten in Strafsachen Mitglieder in die Kreisgerichte zu ziehen. Das ist es also nicht, worüber der Herr Abg. Walli einen Aenderungsvorschlag vorbrachte und der Herr Abg. Artaria eine Frage gestellt hat. Darum, sage ich, handelt es sich nicht, wie es mit der Besetzung der Senate gehen, ob diese eine regelmäßige oder ständige sein solle, sondern darum, daß diese Stellen nicht getrennt sind, vielmehr die Mitglieder hinüber und herüber gehen, und so diese Stellen den Schein und die Eigenschaft eines und desselben Kollegiums erhalten. Dieses wollte die Kommission zunächst nicht. Könnte die Regierung diesen Wechsel in den Personen aufgeben, so wäre damit aller Prinzipienstreit zwischen der Regierung und der Kommission gehoben; allein nach den Erläuterungen beabsichtigt die Regierung nicht, diesen Wechsel aufzugeben, weil sie darin einen gewissen Vortheil zu finden glaubt. Daß aber ein großer Unterschied zwischen völlig selbständigen Appellationsgerichten und solchen stattfindet, deren Mitglieder sowohl in Zivil- als Strafsachen mit den Richtern erster Instanz wechseln, darüber hat die Mehrheit der Kommission keinen Zweifel. Das Bedenken, das man gegen eine solche Einrichtung hat, besteht allerdings, um es mit einem Wort zu sagen, im Mißtrauen; und ehe ich diese Frage untersuche, erlaube ich mir gegen Argumente aufzutreten, die man bei der früheren Besprechung dieser Sache vorbrachte. Der Herr Staatsminister hat nämlich gefragt, ob wir nicht glaubten, daß die große Regierung alles Ernstes diese Frage erwogen habe und es ihre ernste und heilige Sorge sei, für die Reinheit und Heiligkeit der Justiz zu sorgen? Wir glauben dies und sind davon überzeugt, wir wissen bei dieser, wie auch bei jeder andern Gesetzvorlage, daß dieselbe von der Regierung nur nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung ohne alle Befangenheit gemacht wird. Wir fordern aber die gleiche Vermuthung auch für unsere Ansicht; und wenn die Regierung sagt, wir haben für unsere Ansicht die Vermuthung des besten Glaubens, so sagen wir dies auch für uns; und wenn wir glauben, daß hier, wo die Regierung keine Spur von Mißtrauen findet, doch ein solches besteht, so sind wir verpflichtet, dies auszusprechen. Man hat ferner ein Argument vorgebracht, womit man allerdings die Ansicht der Kommission einfach todschlagen kann. Man hat gesagt, ein solches Mißtrauen könne nur auf Unstillschkeit oder Bornirtheit beruhen. Ich muß um so mehr gegen diese Bemerkung protestiren, als in der Kommission wenigstens einzelne Mitglieder der Mehrheit nicht bloß von dem Mißtrauen des Volkes, sondern von ihrem eigenen Mißtrauen sprachen, und ich gehöre zu Denjenigen, die dieses Mißtrauen haben. Ich muß also in Gottesnamen den Vorwurf der Unstillschkeit und Bornirtheit hinnehmen.

Es ist ein gewisser Instinkt, der im Volk ruht und der von dort aus auch zu uns kommen kann, daß man in Beziehung auf gewisse Verhältnisse mißtrauisch ist. Was aber bei dem einfachen Landmann eine Meinung ist, kann bei genauer und langjähriger Beobachtung zur wirklichen Ueberzeugung werden, und das ist in dem vorliegenden Fall so. Wenn der Mann bei irgend einem Gericht, Einzelrichter oder Kollegium seinen Rechtsstreit verlor und an die zweite Instanz geht, so setzt er voraus, daß dort ganz andere Personen seien und ganz andere Personen urtheilen, und wenn der schlichte Landmann in irgend eine öffentliche Sitzung kommt, wo von 5 Richtern bürgerliche Rechtsfachen abgeurtheilt werden, und wenn er sieht, daß bei der einen Sache ein anderer Beamter erscheint und nach der Ursache fragt, so hört er, jener Beamte müsse abtreten, weil er bei dem Kreisgericht in erster Instanz anwesend war. Die Thatsache werden Sie nicht läugnen, daß diese Erscheinung Mißtrauen erweckt.

Es wird aber auch in Beziehung auf die strafrechtliche Aburtheilung auffallen, wenn Leute, die heute im Kreisgerichte sitzen, morgen Mitglieder des Appellationsenats sind. Worauf ruht dieses Mißtrauen?

Nicht in dem Zweifel der Redlichkeit und Ehrlichkeit der Einzelnen, sondern auf der Erfahrung, daß das Zusammengehen in einem Kollegium zu gewissen notwendigen Folgerungen führt, die in der Natur des Menschen gegründet sind. Der Herr Abg. Schmitt hat gesagt, das müsse man am Ende gegen alle Kollegien geltend machen.

Ich sage, ja, es ist richtig und findet Anwendung auf alle Kollegien, und viele haben wohl die Erfahrung gemacht und werden es bestätigen, daß es nicht gut ist, wenn in Gerichtskollegien allzu lang dieselben Leute beisammen sind. Was aber die Folge davon ist, besteht nicht darin, daß der Eine etwa den Andern zu scharf kritisiren wird und dadurch Reibungen und Feindseligkeiten entstehen, sondern das Gegentheil wird stattfinden. Die Kritik wird nicht scharf sein, man wird sich Konzeptionen machen, die Dinge werden schablonenartig abgeurtheilt werden; man wird sich nicht in der rechten Weise bekämpfen, diese Gewohnheit des Beisammenseins, das erfahrungsgemäß die Individualität abschleift, ab- und zugibt, soll nicht stattfinden. Dieses Beisammensein in einem Kollegium soll nicht sein in Beziehung auf die Gerichte, die über einander und unter einander stehen. Es läßt sich das Mißtrauen, von dem ich spreche, mathematisch nicht nachweisen, denn es ist mehr eine Sache des Gefühls; allein das Gefühl, das ich ausgesprochen, habe ich nicht nur von Vielen im Volke, sondern auch von den meisten Sachmännern, die ich vernahm, äußern hören. Alle, die von diesen Appellationsenaten sprachen und hörten, daß dieselben Mitglieder heute in zweiter, morgen in erster Instanz in bürgerlichen und Strafsachen wirken, haben eine instinktmäßige Abneigung gehabt und dies wird lange dauern. Man hat sich um diese Thatsache zu beseitigen, auf andere Länder, z. B. auf Hannover, berufen und gesagt, dort bestche diese Einrichtung schon lange, und ich weiß auch, daß die Nachrichten, die die Regierung von dort erhalten hat, sagen, man sei da zufrieden. Diese Zufriedenheit mag bestehen,

allein es mag sein, daß auch andere Stimmen von dort herkommen. Uebrigens ist auch das Zufriedensein etwas Relatives, und ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Appellationsenate dort mit der neuen Gerichtsverfassung kamen, die an die Stelle des geheimen Verfahrens das öffentliche setzte; und Alles, was gut scheint und Zufriedenheit erregt, kommt auf Rechnung dieser Aenderung. Ob man aber dort zufrieden wäre, wenn man die Hofgerichte mit mündlichem Verfahren gehabt und an die Stelle derselben die Appellationsenate gesetzt hätte, ist eine andere Frage. Man ist deshalb in Württemberg noch keineswegs darüber einig und viele Stimmen sind in der andern Richtung aufgetreten, so daß dort, wo man selbständige Appellationsgerichte hatte, unentschieden ist, ob an deren Stelle die Appellationsenate kommen sollen. Ich glaube, daß man diese Bedenken nicht ganz beseitigen, aber auch nicht läugnen kann. Außerdem sind die Gründe, die man für Appellationsenate, also für nicht völlig selbständige Gerichte vorgebracht hat, meines Erachtens nicht schlüssig. Man hat in erster Reihe — und dies hat am meisten für sich — gesagt, diese Appellationsenate geben die Möglichkeit, daß die Mitglieder der Appellationsgerichte sich nicht nur mit Zivilsachen, sondern auch mit Strafsachen beschäftigen. Auch die Kommission hat diese Möglichkeit, nur in etwas geringerem Maße, gegeben. Inwiefern will ich darüber nicht streiten und es würde auch bei der vorgerückten Zeit zu unnützen und weitläufigen Diskussionen führen, ob die Zivilrechtspflege allein genügend sei, um einen Juristen zu bilden, oder ob er auch noch in der Strafrechtspflege Bildung haben müsse, ich will mich auch nicht auf die Vergleichung des Herrn Abg. Haager mit dem Münchhausenschen Pferd einlassen, wobei es mir zweifelhaft blieb, ob der Kopf des Pferdes der Zivil- oder Kriminaljustiz zufiel. Ich will auch nicht auf die Ausführung eingehen, die der Herr Abg. Lamey vorgebracht hat, sondern nur bemerken, daß alle diese Ausführungen gewissermaßen auf die Spitze getrieben wurden. Niemand wird behaupten, daß dem Richter, der in seiner Stellung überhaupt nie sagen kann, ob er seiner Zeit ausschließlich in Zivil- oder Kriminalfachen verwendet wird, alle und jede Kenntniß in einem der beiden Fächer fehlen dürfe. Es ist aber gar nicht nothwendig, daß diese Uebung gleichzeitig eintrete, und einer in einem und demselben Jahre sich mit beiden zu beschäftigen habe. Wir hatten eine Menge Amtsrichter, die lange Kriminalfachen und dann wieder Zivilsachen besorgten hatten. Damit aber, daß einer ein oder zwei Jahre lang ausschließlich mit diesem, in anderen Jahren mit jenem beschäftigt ist, verlernt er das Eine oder Andere nicht. Der Grund also, daß der Richter mit Beidem zu thun haben solle, kann eher durch ein allmähliges Hinzutreten, als durch eine gleichzeitige Beschäftigung, damit erreicht werden. Man hat ferner geltend gemacht, wenn man diese Appellationsenate errichte, so werde dadurch möglich, daß man leichter zu dem Systeme der zwei Instanzen übergehen könne. Diejenigen, die dies glauben, haben vollkommenes Recht, wenn sie das als Argument geltend machen und darauf hin ihre Ansicht aussprechen. Ich glaube aber, daß die Zeit, wo wir von außen her oder durch ganz veränderte Verhältnisse veranlaßt sein könnten, daran zu denken, die jetzt so schaffende Organisation zu ändern, sehr ferne steht. Wenn sie aber kommt, und ein allgemeines deutsches Gesetz uns den Vortheil der zwei Instanzen mit einem Kassationshof gibt, so werden die Schwierigkeiten nicht groß sein, ob wir selbständige Appellationsgerichte oder solche haben, die mit den Kreisgerichten verbunden sind. Hier wird allerdings der Name und die Sache nicht machen. Man wird das Eine so gut als das Andere einführen können, um 2 Instanzen zu machen. Wenn man den Art. 25 und die Bemerkung in den Motiven der Regierung streicht, so wird, wie gesagt, jede Verschiedenheit aufhören; allein das glaube ich, daß die Appellationsenate mit dem Rechte der Regierung und der Vorstände, die Mitglieder derselben beliebig zu verwenden, das volle Vertrauen nicht verdienen, und die Kommission ist deshalb der Ansicht, es sollen die Appellationsgerichte ganz besondere Gerichte sein, nicht mit dem Rechte des Vorstandes, die Mitglieder da und dort in einzelnen Sitzungen zu verwenden. Das Recht des Justizministeriums, beziehungsweise der Regierung überhaupt, Veränderungen und Versetzungen vorzunehmen, ist ohnehin vorhanden. Allein die Gerichte als solche sollen vollständig, und zwar ständig getrennt sein, ohne daß die Mitglieder eines Kreisgerichts im Appellationsenat fungiren, oder umgekehrt.

Was die 2. Frage betrifft, wobei die Kommission von zwei Hofgerichten sprach, so hatte sie einen Anhaltspunkt in der Verordnung von 1849, wodurch die Gerichtsverfassung von 1845 ins Leben gerufen werden sollte, und in dem Vortrag des Hrn. Justizministers selbst, der vor nicht sehr langer Zeit der Meinung war, daß 2 Hofgerichte genügen werden. Auch glaube ich in der That, daß die Ansicht der Kommission, wonach 2 Hofgerichte genügen wären, obgleich sie heute hier nicht entschieden werden kann, viel für sich hat. Die Bemerkung des Hrn. Abg. Lamey, daß man auch Lokalverhältnisse berücksichtigen müsse, enthält den Kern, vielleicht auch einen Theil der Entstehungsgeschichte dieser Appellationsenate. Wir Mitglieder der Kommission haben uns von vorn herein zum festen Grundsatz gemacht, von Lokalverhältnissen nicht zu sprechen, und ich will auch diesen ganzen Punkt ohne weitere Erinnerung dahingestellt sein lassen. Es bleibt der Regierung in dieser Hinsicht überlassen, was sie thun will. Wenn wir freilich nur 2 Hofgerichte bewilligen, so kann sie keine 4 errichten; allein die Zulässigkeit und Möglichkeit, die Geschäfte mit 2 Hofgerichten zu bewältigen, kann man kaum bezweifeln. Nimmt man den jetzigen Durchschnittsstand der Zivilrechtspflege an, wie er sich neulich gestaltet hat; bedenkt man, daß die bisherigen Hofgerichte kaum zum 4. Theil mit Zivilsachen beschäftigt waren, und der größte Theil ihrer Geschäfte in Kriminalfachen bestand, so daß manche Gerichte des Landes kaum mehr die Sitzungen gehörig ausfüllen konnten, und nimmt man ferner an, daß gegen die Urtheile der Kollegialgerichte weniger appellirt wird, als gegen die Urtheile der Amtsgerichte, so werden 2 Hofgerichte als selbständige Kollegien mit den Arbeiten gut fertig werden. Die Arbeitskraft

bei den 2 Hofgerichten wird ganz die gleiche sein, wie bei den Appellationsgerichten. Das Hauptmoment des Hrn. Staatsministers bezieht sich auf die bisherige Eintheilung der Schwurgerichtsbezirke. Diese ändert sich allerdings in so weit, als man neben den zwei Appellationsgerichtsbezirken noch 4 Schwurgerichtsbezirke haben wird, mit andern Worten jedes Appellationsgericht 2 Schwurgerichtsbezirke unter sich hat. Man hat aber die Folgerung daraus gewissermaßen in lächerliche ziehen wollen. Ich kann einfach mit der Thatsache antworten, daß es in Frankreich seit 60 Jahren so ist. Dort hat man nicht so viele Appellationsgerichte als Schwurgerichtsbezirke, sondern die Schwurgerichte werden bald da, bald dort gehalten. Ebenso ist es auch in Rheinpreußen, welche Provinz weit mehr Einwohner hat, als unser ganzes Land, und in gleicher Weise auch in Rheinpreußen. Dort besteht die lange Gewohnheit, daß ein Schwurgerichtsbezirk kleiner sein kann, und beziehungsweise mehrere solche Bezirke unter einem Appellationsgericht stehen. Was die Einrichtung in Beziehung auf die Staatsanwälte und Rathskammer betrifft, so hat der Hr. Abg. Mays schon darauf geantwortet, und ich will nur noch bemerken, daß auch dies in der Hand der Regierung liegt; und was besonders die Staatsanwälte anbelangt, so kann die Regierung — und es war in der Kommission hiebei die Rede — wenn nur 2 Hofgerichte da sind, solche in diejenigen Orte verlegen, wo Kreisgerichte sind, so daß, selbst wenn man die Frage erörtern will, ob man 2 oder 4 Appellationsgerichte haben soll, man sich eben so gut für 2 oder 3 entscheiden kann, und eine wirkliche Nothwendigkeit, oder nur Zweckmäßigkeit für 4 nicht vorhanden ist. Ich komme, wie der Hr. Abg. Kirsner, zuletzt zu der Geldfrage. Ich gebe dem Hrn. Abg. Kirsner gerne das Zeugnis, daß er mit aller Resignation immer und immer diese Frage als letzte behandelt hat; allein sie muß doch auch besprochen werden, und da sage ich, zwischen 2 Hofgerichten, wovon jedes 2 Senate hat, und 4 Appellationsgerichten wird in Beziehung auf die Zahl der Mitglieder der Unterschied sehr unbedeutend sein. Man wird vielleicht statt eines Direktors bei dem Kreisgericht einen Vorstand und einen Direktor bei dem Hofgericht haben; man wird einen Staatsanwalt anstellen müssen, wenn die Regierung es nicht machen kann, daß die Appellationsgerichte an dem Sitz des Kreisgerichts sind; auch wird man vielleicht einen Registrator und Kanzleidener weiter halten; allein dies kann nicht in Anschlag kommen, wenn es sich davon handelt, etwas Besseres zu erlangen. Was die Kosten für die Parthien betrifft, so sind diese auch nicht von erheblicher Art. Wir werden bald überall Eisenbahnen haben, und die Leute, die ein Geschäft bei dem Hofgericht zu besorgen haben, werden die geringen Kosten nicht scheuen. Uebrigens versichere ich, daß ich in meiner langen Praxis von 100 Klienten, deren Sache ich vertreten, nicht 4 gesehen habe, sondern sie bleiben zu Hause.

Also scheinen mir die Vortheile, die durch 4 Appellationsgerichte entstehen sollen, nicht so überwiegend, daß man deshalb den Antrag der Kommission, 2 Hofgerichte zu bilden, verworfen könnte. Ich kann deshalb denselben nur aufrecht halten und bitte, ihn anzunehmen, indem er dahin geht, statt der Appellationsgerichte, wie sie der Gesetzentwurf enthält, selbständige Kollegialgerichte zu errichten.

Staatsminister Dr. Stabel gibt über Absatz 3 des §. 25 die Erklärung, daß durch diese Bestimmung bloß die Möglichkeit der ausüblichen Zuziehung bei Verhinderung des Kollegialmitglieds durch Krankheit u. gegeben werden solle, wie ja jetzt auch schon der Amtsrichter zu dem Schwurgericht zugezogen werden könne.

Der Antrag des Abg. Fingado wurde hierauf mit allen gegen 4 Stimmen angenommen und die Sitzung geschlossen.

† Karlsruhe, 20. Mai. Einundfünfzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Ausführlicher Bericht.) Von Seiten der Regierung sind anwesend: Der Präsident

des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Lamoy; der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Dr. Vogelmann; Geh. Referendar Cron; Geh. Referendar v. Böckl.

Die Tagesordnung führt zunächst zur Berathung des Beschlusses des Abg. Thoma über das ordentliche Budget des Finanzministeriums für 1862/63. Tit. VII. Münzverwaltung, Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung und Tit. IX. Eigenthlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Zu Tit. VII. bemerkt der Kommissionsbericht: „Nachdem der erste Handelstag, welcher im Mai 1861 in Heidelberg versammelt war, der volkswirtschaftliche Kongress, welcher im September 1861 in Stuttgart tagte, viele deutsche Handelskammern, theilweise die Presse und selbst auch schon eine Ständekammer, die nassauische Zweite Kammer, über eine in Deutschland einzuführende Münzeinheit sich ausgesprochen haben, will Ihre Kommission nicht mehr länger zögern, die Münzeinheit sfrage einer Prüfung zu unterziehen, um dadurch dem hohen Hause eine Grundlage für etwaige Meinungsäußerungen zu unterbreiten.“

Ihre Kommission verkennt die Schwierigkeiten nicht, welche einer durchgreifenden Münzregulierung in unserm vielfaachen Deutschland entgegen stehen. Die Regierungen haben hiefür schon viel gethan, namentlich durch die Spezialvereinbarung der süddeutschen Regierungen im Jahr 1837, durch die Münzkonvention der Zollvereins-Staaten in Dresden im Jahr 1838, hauptsächlich durch den auf Oesterreichs Anregung zu Stande gekommenen Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, und durch die zu München abgeschlossene Münzkonvention der süddeutschen Staaten im Jahr 1858; allein sie mögen noch so einmüthig sein, in Münzverhältnissen hält es schwer, ein praktisches Ziel zu erreichen; es gehört dazu, daß wenigstens auch der intelligenter Theil der Bevölkerung der von den Regierungen vorgeschlagenen Münzmaßregel geneigt sei.

In letzter Zeit ist vom Handelstag, dem volkswirtschaftlichen Kongress, der Zweiten Kammer Nassaus, mehreren Handelskammern und einem Theil der Presse der Vorschlag gemacht worden, zur Herstellung einer deutschen Münzeinheit den Dritttheil unter der Benennung Mark mit direkter Theilung in 100 Pfennige einzuführen; von einigen Handelskammern und einem Theil der Presse ist dafür der österreichische Gulden mit seiner seit 1857 eingeführten Theilung in 100 Neukreuzer, dagegen noch von Niemand der süddeutsche Gulden mit centesimaler Theilung als allgemeine Rechnungseinheit vorgeschlagen worden. Das letztere bisher nicht geschehen ist, mag wohl daher rühren, daß unser Gulden zu keinem Münzfuß der angrenzenden Staaten paßt und eine schwierige Umrechnung mit deren Münzen bedingt, indem 1 fl. = 2 Frank 14 2/3 Centimes = 17 Groschen 1 2/3 Pfennige = 85 2/3 österreicher Neukreuzer, und 1/2 Gulden = 1 Frank 7 1/2 Centimes = 8 Groschen 6 2/3 Pfennige = 42 2/3 österreicher Neukreuzer ist.“

Nach einer vergleichenden Uebersicht über die verschiedenen Vorschläge zur Münzreform fährt der Bericht fort:

Nach diesen Darstellungen aller bis jetzt gemachten Münzeinheitsvorschläge halten wir die Münzreform noch nicht für genügend aufgeklärt, um einen bestimmten Antrag auf Vereinbarung unter den deutschen Staaten nach dem einen oder andern der vorgeschlagenen Münzsysteme zu stellen. Wir knüpfen daran nur die Bitte an die großh. Regierung, daß sie fortan eifrig bestrebt sein möge, auf baldige Lösung der deutschen Münzeinheitsfrage hinzuwirken, indem sie für die Staaten des süddeutschen Münzvereins eine um so dringendere ist, als dieselben die sichere Voraussetzung haben, daß ihr 52 1/2 fl. Fuß der neuen Münzreform zum Opfer fallen muß, daß sie folglich all das darin ausgemünzte und noch auszumünzende Geld wieder umprägen müssen, daß sie ferner zu den vielen Opfern, welche die süddeutschen Regierungen der Münzregulierung schon gebracht

haben, deren fortwährend und noch so lang zu bringen haben werden, bis die Münzeinheitsfrage gelöst sein wird.“

Auf die Bemerkung des Abg. Artaria, daß bezüglich des Feingehalts der österreichischen Gulden Zweifel entstanden, erwidert

der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Vogelmann, daß von der großh. Regierung selbst bis jetzt zwar noch keine Prüfung vorgenommen worden, daß aber von andern Regierungen bezüglich des berührten Punktes noch nicht der geringste Tadel gegen die österreichischen Gulden ausgesprochen, daß vielmehr ein Antrag auf Zulassung derselben für Wechselzahlungen bei der Regierung der Stadt Frankfurt gestellt worden sei.

Abg. Moll hebt das Bedürfnis der Münzeinheit hervor und befürwortet das von dem Heidelberger Handelstag empfohlene Marksystem.

Auf eine Bemerkung des Abg. Paravicini bezüglich der österreichischen Silbersechser bemerkt Geh. Rath Vogelmann, daß die im Jahr 1848 ausgeprägten einen Silberwerth von nahezu 6 fr., die von 1849 aber nur einen solchen von 5 1/4 fr. haben; daß jetzt stattfindende Zustromen derselben werde sich mit Besserung der österreichischen Finanzverhältnisse verlieren.

Abg. Regenauer bespricht die bisherigen auf Herstellung einer Münzeinheit gerichteten Bestrebungen, und glaubt, es komme vor Allem darauf an, daß in den Thalerstaaten selbst eine Einheit hergestellt und die Dezimaleintheilung des Thalers angenommen werde. Für uns handle es sich darum, ob wir zu dem Thaler oder zu dem österreichischen Gulden system übergehen sollten. Das letztere gewähre alle Vorzüge des Thalers- und Marksystems, vermeide den Nachtheil des Marksystems, der in der Kleinheit der Rechnungsmünze bestehe, und habe den Vortheil der althergebrachten Benennung.“

Abg. Knieß: Die Nothwendigkeit, unsern süddeutschen Gulden aufzugeben, steht fest. Die Frage der Münzeinheit hänge aber zusammen mit der Frage der Währungseinheit und der, ob wir nicht am besten zu der Goldwährung übergingen. Was das österreichische und das Marksystem betreffe, so neige er sich mehr zu dem letztern; die Frage sei übrigens eine schwierige, und nur von Sachverständigen zu entscheiden.

Der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rath Vogelmann: Die Budgetkommission habe wohl nicht beabsichtigt, eine eingehende Debatte und einen Beschluß des Hauses über das zur Herstellung der Münzeinheit geeignete System hervorzurufen, sondern die Frage nur anregen wollen; er könne daraufhin die Bereitwilligkeit der großh. Regierung versichern, die Münzeinheit selbst mit Opfern zu erstreben.

Abg. Artaria: Die Besprechung dieser dringenden Frage in den deutschen Ständekammern sei von Nutzen.

Die Einnahmen der Münzverwaltung werden mit jährlichen 822,069 fl., die Ausgaben mit 863,484 fl. genehmigt. Bei Tit. VIII. bespricht der Abg. Knieß die Stellung der Oberrechnungsbehörde; der Abg. Schaff wünscht, daß der Präsident der Oberrechnungskammer, die eine der wichtigsten Stellen des Landes sei, in das Staatsministerium gezogen werde.

Die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung werden mit jährlichen 33,315 fl., die Ausgaben mit jährlich 71,453 fl. genehmigt.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums werden anstatt mit 2,028,872 fl. für 1862 mit 2,028,704 fl., anstatt mit 2,004,469 fl. für 1863 mit 2,004,301 fl. nach dem Antrage der Kommission bewilligt.

Die Rechnungsaufweisungen der Badanstalten werden, wie schon berichtet, ohne Diskussion genehmigt. (Fortsetzung im Hauptblatt.)

*) Wir tragen diese Rede ausführlicher nach.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kronlein.

Ankündigung.

Die unterzeichnete Verlagshandlung veranstaltet von dem **Gewerbegesetz für das Großherzogthum Baden** und den dazu gehörigen

Vollzugsvorschriften

alsbald nach dem Erscheinen derselben eine billige

Handausgabe mit Erläuterungen, Formularen und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen zum Gebrauch für den Gewerbebestand und die Vollzugsbehörden.

Die Bearbeitung dieser Ausgabe hat der Referent im großh. Handelsministerium, Herr **Ministerialrath L. Turban**, übernommen.

Karlsruhe, den 14. April 1862. **G. Braun'sche Hofbuchhandlung.**

So eben traf in der Unterzeichneten ein:

Illustrirter Katalog

der

Londoner Industrie-Ausstellung

von

1862.

1te Lieferung.

Preis 1 fl. 12 fr.

Dieser Katalog erscheint in monatlichen Lieferungen zu 3-4 Bogen groß 4. Das Ganze wird voranschließlich die Zahl von 8-10 Lieferungen nicht überschreiten. Wir empfehlen uns zu Bestellungen. Karlsruhe, den 19. Mai 1862.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung.

3.1.369. Karlsruhe. Eigenschafts-Versteigerung.

Aus dem Nachlaß des Bierbrauers Heinrich Fels von hier werden am Mittwoch den 4. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokal des Notars S. H. Rinnerer Aukt. Nr. 33 daselbst, die unten beschriebenen Eigenschaften öffentlich zum Eigentum versteigert und der Zuschlag erteilt, wenn der Anschlag oder darüber geboten sein wird. Beschreibung der Eigenschaften.

1. Ein Morgen Acker im Sommerstrich, neben Silberverwalter Wolf und Schlossermeister Christian Stels, tarirt zu 400 fl.

2. Drei Viertel 33 Acker und 32 Fuß Acker daselbst, neben sich selbst und Julius Steiner, tarirt zu 400 fl.

3. Ein Viertel 97 Acker und 11 Fuß Acker daselbst, neben Elisabetha Schenkerstug und Mehger Gartner, tarirt zu 200 fl.

Karlsruhe, den 15. Mai 1862. Großh. bad. Stadtamtsekretariat. G. Gerhard. vdt. Franl.

3.1.492. Lahr. Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Lahr läßt am Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags zwei Uhr, auf dem Rathhause daselbst versteigern: 36 Straßenlaternen mit Lampen, 3 eiserne Geldkisten. Lahr, am 21. Mai 1862. Das Bürgermeisteramt. Wittmann.

3.1.497. Karlsruhe. Akfordbegebung.

Die in den Staatsgebäuden des Domänenverwaltungsbezirks Durlach genehmigten Bauarbeiten sollen in Commisssionswege in Akford vergeben werden, als: In Planenloch. Pfarrhaus: Maurerarbeit 53 fl. 42 fr. Schreinerarbeit 59 fl. 57 fr. In Grünwetterbach. Pfarrhaus:

Maurerarbeit 55 fl. 36 fr. In Hagsfeld. Kirche: Glaserarbeit 103 fl. 27 fr. Schlofferarbeit 56 fl. 40 fr. Tischlerarbeit 51 fl. 6 fr.

Dts. Pfarrhaus: Maurerarbeit 137 fl. 18 fr. In Staßfurt. Kirche: Zimmerarbeit 49 fl. 2 fr.

In Weingarten. Schulhaus: Maurerarbeit 155 fl. 36 fr. Flechnerarbeit 66 fl. 34 fr.

In Durlach. Domänenverwaltungsgebäude: Schreinerarbeit 102 fl. 34 fr. Auf dem Rittmuthof: Zimmerarbeit 217 fl. 22 fr.

Die betreffenden Handwerker werden eingeladen, die hierüber aufgestellten Kostenberechnungen bei großh. Domänenverwaltung Durlach, sowie bei diesseitiger Stelle einzusehen und ihre Angebote daselbst längstens bis zum 7. Juni d. J. einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Mai 1862. Großh. bad. Bezirks-Bauinspektion. E. Kueny.

3.1.485. Emmendingen. (Futter- und Segras-Versteigerung.) Bis Mittwoch den 28. Mai d. J. werden wir in dem Domänenwald Theninger Almend den heurigen Erwauchs an Futter und Segras

in 38 Losabtheilungen öffentlich versteigern; wozu man sich Morgens 9 Uhr auf dem Reuth-Theninger Binalweg beim Wegweiser verammelt. Emmendingen, den 20. Mai 1862. Großh. bad. Bezirksforstei. Fischer.

3.1.371. Stuttgart. Wagen zu verkaufen.

In meinem Magazin stehen mehrere neue und gebrauchte, leichte, zweispännige Glastroskoben, neue leichte, ein- und zweispännige Reise-Gharabanc, Phaeton, eine neue leichte Damenbesäße, 2 neue zweispännige, 10- und 12spännige Omnibusse.

Schmiedemeister Schaal, neben dem Gasthof zur Sonne.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuch-Einträgen.

Die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Grund- und Unterpfandbüchern, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten zu erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gelöscht werden. In dem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in den Unterpfandbüchern eingetragen sind, besteht in bezugenen Unterpfandbüchern, und der Rechtsgrund der in den Grundbüchern eingetragenen Forderungen, welche in den Unterpfandbüchern eingetragen sind, besteht in dem gesetzlichen Vorzugrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Datum	Seite	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
					Datum	Seite			
Pfandbuch Band I.									
1. April 1829	30	Derfelbe	Georg Fischer von da	130	Januar 1805	122	Josef Gäng von da	Heiligenvogtei Stühlingen	40
Dezember 1817	37	Lorenz Albrecht von da	Derfelbe	1000	November 1803	127	Josef Koller von da	Dabin	30
November 1822	42	Johann Duttlinger von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	450	1. April 1824	122	Derfelbe	Dabin	200
Mai 1818	46	Josef Duttlinger von da	Heiligenvogtei Stühlingen	260	August 1807	129	Josef Gäng von da	Andreas Tröndle von Lembach	50
Juni 1815	46	Derfelbe	Heiligenvogtei Stühlingen	250	August 1810	128	Josef Koller von da	Helene Preuß von da (Einbringen)	36
Dezember 1820	46	Derfelbe	Heiligenvogtei Stühlingen	150	November 1803	135	Derfelbe	Agathe Preuß von da	200
18. Jan. 1823	47	Derfelbe	Heiligenvogtei Stühlingen	200	Februar 1813	136	Johann Hasenfranz von da	Heiligenvogtei Stühlingen	955
November 1803	49	Lehrer Preuß von da	Derfelbe	100	Derfelbe		Anna und Maria Hasenfranz (Erbtheil)	70	
25. Febr. 1819	49	Derfelbe	Derfelbe	100	Mai 1813	436	Derfelbe	Maria Gleichauf (Einbringen)	400
November 1803	52	Kaver Güntert von da	Derfelbe	100	26. Juli 1820	144	Peter Duttlinger von da	Mathias Rutschmann von Lembach	30
Januar 1820	52	Derfelbe	Derfelbe	100	Oktober 1815	146	Raphael Nüsse von da	Kinder erler Ehe (Einkaufsgeld)	79 31
März 1816	56	Sebastian Stemann von da	Derfelbe	150	ohne	149	Johann Gäng von da	Maria Nüsse von Lembach (Einbringen)	350
Mai 1817	56	Derfelbe	Derfelbe	150	März 1817	158	Andreas Preuß von da	Johann Preuß von Lembach	31
Januar 1820	56	Derfelbe	Derfelbe	150	ohne	158	Derfelbe	M. Angelina von da (Einbringen)	101
27. März 1820	56	Derfelbe	Derfelbe	150	17. Jan. 1820	158	Derfelbe	Ferdinand Rutschmanns Erben von da	13 2
ohne Datum	56	Derfelbe	Derfelbe	150	21. Mai 1792	161	Simon Heuß von da	da (Kaufschilling)	110
Mai 1805	61	Johann Hamberger von da	Heiligenvogtei Stühlingen	514	Januar 1810	161	Derfelbe	Dabin	130
Dezember 1794	65	Martin Güntert Wb. von da	Heiligenvogtei Stühlingen	250	Oktober 1817	165	Christian Wiesmann von da	Jakob Hasenfranz von Lembach (Kaufschilling)	24
März 1804	74	Anton Güntert von da	Heiligenvogtei Stühlingen	1000	April 1808	168	Mathias Rutschmann von da	Heiligenvogtei Stühlingen	50
27. April 1822	77	Derfelbe	Heiligenvogtei Stühlingen	1000	März 1817	169	Derfelbe	Johann Preuß von Lembach (Kaufschilling)	26
Februar 1816	85	Johann Albrecht von da	Derfelbe	300	November 1794	172	Derfelbe	Katharina Kett von da (Einbringen)	250
1819	85	Derfelbe	Derfelbe	100	Januar 1812	172	Konrad Duttlinger von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	400
18. Dez. 1820	85	Derfelbe	Derfelbe	100	Februar 1819	172	Derfelbe	Dabin	50
27. Febr. 1822	85	Derfelbe	Derfelbe	100	Februar 1794	172	Derfelbe	Maria A. Höhr (Einbringen)	500
Mai 1817	104	Michael Duttlinger von da	Derfelbe	770	23. Nov. 1820	172	Derfelbe	M. A. Fischer (Einbringen)	200
1819	104	Derfelbe	Derfelbe	770	November 1793	175	Johann Schaff von da	Katharina Kahl in Stühlingen	410
November 1800	112	Anton Kromer von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	454 33	ohne	176	Derfelbe	Valentin Böhlinger von da	50
Oktober 1816	115	Anton Gäng von da	Derfelbe	140	17. Jan. 1820	181	Andreas Güntert von da	Heiligenvogtei Stühlingen	109
1814	116	Derfelbe	Derfelbe	140	Pfandbuch Band II.				
November 1803	122	Josef Gäng von da	Heiligenvogtei Stühlingen	125	16. Juli 1823	2	Josef Meier von Lembach	Blasi Benzel von Schwarzthalen	150
Grundbuch Band I.									
1819	104	Derfelbe	Derfelbe	770	14. Dez. 1823	9	Peter Schwarz von da	Bogt Jele von Ebnet (Kaufschilling)	34
November 1800	112	Anton Kromer von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	454 33	18. Dez. 1823	17	Derfelbe	Heiligenvogtei Stühlingen	153
Oktober 1816	115	Anton Gäng von da	Derfelbe	140	18. Nov. 1824	39	Lorenz Albrecht von da	Michael Würth in Stühlingen	500
1814	116	Derfelbe	Derfelbe	140	11. Dez. 1825	47	Josef Gäng von da	Hofgerichtsrath Merk in Freiburg	300
November 1803	122	Josef Gäng von da	Heiligenvogtei Stühlingen	125	17. Dez. 1825	50	Johann Schaff von da	Agathe, Georg, Johann und Magdalena Rutschmann von Lembach (Kaufschilling)	27
Grundbuch Band II.									
1819	104	Derfelbe	Derfelbe	770	21. Mai 1828	79	Josef Duttlinger von da	Agathe Duttlinger von da	100
November 1800	112	Anton Kromer von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	454 33	9. Juni 1829	87	Josef Koller von da	Heiligenvogtei Stühlingen	180
Oktober 1816	115	Anton Gäng von da	Derfelbe	140	29. Aug. 1830	98	Johann Rutschmann von da	Georg Duttlinger von Lembach (Einkaufsgeld)	50
1814	116	Derfelbe	Derfelbe	140	Grundbuch Band I.				
November 1803	122	Josef Gäng von da	Heiligenvogtei Stühlingen	125	6. Mai 1817	29	Michael Duttlinger von da	Anton Preuß von Lembach	300
Grundbuch Band II.									
1819	104	Derfelbe	Derfelbe	770	13. Mai 1817	32	Bartholomäus Duttlinger von da	Johann Bäche von da	51
November 1800	112	Anton Kromer von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	454 33	28. Okt. 1817	34	Christian Wiesmann von da	Jakob Hasenfranz von da	34
Oktober 1816	115	Anton Gäng von da	Derfelbe	140	3. Nov. 1817	35	Anton Koch von Lembach	Michael Duttlinger von Lembach	50
1814	116	Derfelbe	Derfelbe	140	28. Jan. 1818	51	Josef Gebhard von da	Mathias Rutschmann von da	25
November 1803	122	Josef Gäng von da	Heiligenvogtei Stühlingen	125	26. Dez. 1819	71	Andreas Preuß von da	Ferdinand Rutschmann von da	13 2
Grundbuch Band II.									
1819	104	Derfelbe	Derfelbe	770	26. Juli 1820	86	Petrus Duttlinger von da	Mathias Rutschmann von da	30
November 1800	112	Anton Kromer von Lembach	Heiligenvogtei Stühlingen	454 33	14. Dez. 1824	7	Johann Schaff von da	Maria Rutschmann Erbschaft von da	27
Oktober 1816	115	Anton Gäng von da	Derfelbe	140			Martin Duttlinger von da	Derfelbe	51
1814	116	Derfelbe	Derfelbe	140			Johann Preuß	Derfelbe	45

3.1.518. Nr. 5391. Stodach. (Schuldenliquidation.) Gegen Gregor Henkel von Schwandorf hat man unterm 29. April d. J. die Gant eröffnet, und zum Schuldentilgungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 6. Juni d. J., früh 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause Tagfahrt angeordnet; es werden nun alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch Vor- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Vergleichs- und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschlusses die Nichtersheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Den ausländischen Gläubigern wird zugleich aufgegeben, längstens in der obigen Tagfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen, welche nach den Gesetzen der Partbe selbst oder in dem wirklichen Wohnorte derselben geschehen sollen, zu Protokoll oder in öffentlicher Urkunde zu bestellen, indem sonst alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen selbst eröffnet oder eingeschickt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Stodach, den 14. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.468. Nr. 4929. Tauberbischofsheim. (Aufforderung.) Verschollenheitserklärung betr. Lorenz Werr von hier, der im Jahr 1830 nach Amerika ausgewandert, hat seit dem Jahr 1852 keine Nachricht mehr von sich gegeben und ein von seinem Abwesenheitspfleger im Jahr 1854 an ihn geschriebener Brief kam als unbesellbar zurück.

Lorenz Werr wird nun aufgefordert, sich binnen sechs Monaten zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherleistung in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Tauberbischofsheim, den 15. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.472. Nr. 4435. Redarbischofsheim. (Verschollenheitserklärung.) Da der Schuhmachergefell Wilhelm Boll von Redarbischofsheim, der am 24. Nov. 1858, Nr. 7712, keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegen Sicherleistung überwiesen.

Redarbischofsheim, den 19. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.266. Nr. 3921. Gerlachshausen. (Verschollenheitserklärung.) Andreas Kraft von Zimmern hat sich auf die diesseitige Aufforderung vom 3. April v. J. zur Empfangnahme seines in 1224 fl. bestehenden anerkannten Vermögens nicht gemeldet; er wird deshalb verschollen erklärt und sein Vermögen den nächstberechtigten Verwandten gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz ausgefolgt.

Gerlachshausen, den 10. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.464. Nr. 1574. Salem. (Aufforderung.) Namens der Rathilbe Martin von Weidorf, unehelicher Tochter der Eva Martin daselbst, wurde um Einsetzung in die Gant der Verlassenschaft ihrer Mutter gebeten. Etwaige Einsprüche sind innerhalb 3 Wochen dahier zu begründen.

Salem, den 16. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.491. Nr. 4981. Heidelberg. (Erbverteilung.) Dr. Ladislaus Dvornik aus Rußland, angeblich aus Schitomir in Volhynien, ist dahier unterm 9. Januar 1862 gestorben, ohne daß bis jetzt dessen gesetzliche Erben dahier bekannt wurden.

Es ergibt sich, daß an alle diejenigen, welche ein gesetzliches Erbrecht an den dahier befindlichen Nachlass des genannten Erblassers nachzuweisen vermögen, hiermit die Aufforderung, sich innerhalb drei Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls mit dem Nachlass nach Vertheilung der Gläubiger so verfahren werden würde, als ob keine gesetzlichen Erben oder erbfähigen Verwandten des Erblassers zur Zeit der Erbschaftseröffnung am Leben gewesen wären.

Heidelberg, den 21. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.389. Nr. 3454. Bühl. (Erbverteilung.) Meinrad Rapp von Bühl, welcher vor mehreren Jahren mit Staatsverlaubniß nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner am 17. Januar 1862 in der Sub bei Ottersweier verstorbenen und in Bühl wohnhaft gewesenen Schwester Johanna Rapp, gewesene Ehefrau des verstorbenen Leutnants Georg Fildner von Oberkirch, berufen. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden er oder — im Falle seines Todes — seine Kinder hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten — von jeht an, bei der unterfertigten Stelle ihre Erbanprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht wird, welchen sie zukäme, wenn sie, zur Vorgabe, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bühl, den 17. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.470. Nr. 4016. Mannheim. (Aufforderung.) Anna Maria Holzer von Bachingen, fönigliche württembergische Oberamts-Oberrath, angebl. Wittve des verstorbenen Julius Emil Rüttger von hier, wird aufgefordert, ihre für sich und ihre zwei Kinder August und Julie auf dessen Nachlass machende Ansprüche unter Vorlage der erforderlichen Beweisurkunden

binnen sechs Monaten dahier rechtsgenügend zu begründen, widrigenfalls der Nachlass den erbberechtigten Verwandten ausgefolgt werden wird.

Mannheim, den 20. Mai 1862.
Großh. bad. Stadtamts-Revieramt.

3.1.506. Nr. 3621. Bilingen. (Aufforderung.) J. U. E. gegen Mathias Försbacher und Genossen von Mönchweiler, wegen Betrugs gegen Gläubiger, ist dem von Kaufe abwesenden Bartholomäus Försbacher der Anschuldigungs- und Entlassungsbeneidung zu eröffnen. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 8 Tagen hier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß würde gefällt werden.

Die Behörden erlauben wir um Fahndung und gefängliche Ablieferung.

Bilingen, den 20. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

Signalment: 5' 6" groß, maget, rundes Gesicht, kleine Augen, schwarze Haare, schwarzer Schnurr- und Backenbart, von Profession Schneider, und diesem Stande entsprechend gekleidet.

Bilingen, den 20. Mai 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.

3.1.473. Nr. 10.657. Waldshut. (Aufforderung und Fahndung.) Franz Josef Mayer von Herdern, Soldat im großh. H. Kaiserbataillon zu Freiburg, hat sich aus seiner Garnison unter Umständen entfernt, die ihn der Desertion bringend verdächtig machen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls er des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung als Deserteur in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt würde. Sein Vermögen ist mit Beschlage belegt. In dem von dem Personalschreiber beifolgend, bitten wir um Fahndung auf den Entwidenden.

Signalment: Größe 5' 3" 2"; Statut, unternetzt; Gesichtsfarbe, klein; Gesichtsfarbe, gesund; Haare, braun; Stirne, hoch; Augenbrauen, braun; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, klein; Bart, schwarz; Kinn, spitz; Zähne, gut. Kennzeichen: keine.

Waldshut, den 13. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.467. Nr. 4762. Ettlingen. (Aufforderung.) Maria Josefa Sarbacher von Burbach, welche sich ohne Staatsverlaubniß in Amerika heimlich niedergelassen hat, wird aufgefordert, sich ebenfalls binnen 8 Wochen zu verantworten, als sie sonst unter Verfallung in die gesetzliche Geldstrafe des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde. Gleichzeitig wird deren Vermögen mit Beschlage belegt.

Ettlingen, den 20. Mai 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.

3.1.426. Karlsruhe. (Verdeversteigerung.) Nächsten Montag den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden im diesseitigen Rathhof 11 verfallene Militärpferde gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Die Behörden erlauben wir um Fahndung und gefängliche Ablieferung.

Karlsruhe, den 20. Mai 1862.
Verrechnung des Leib-Dragooneregiments.